



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Juni 2012 (05.06)  
(OR. en)

10490/12

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0269 (COD)

---

SOC 428  
ECOFIN 446  
FSTR 48  
COMPET 324  
AGRI 353  
CODEC 1465

## **SACHSTANDSBERICHT**

---

des Vorsitzes  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik,  
Gesundheit und Verbraucherschutz)

---

Nr. Komm.dok.: 15440/11 SOC 867 ECOFIN 678 FSTR 56 COMPET 440 CODEC 1672 –  
KOM(2011) 608 endg.

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020)  
– Sachstandsbericht

---

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020)<sup>1</sup> am 6. Oktober 2011 dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt.

### **I. INHALT DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS**

Die vorgeschlagene Verordnung soll in erster Linie dafür sorgen, dass der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) im nächsten Programmzeitraum im Einklang mit den Grundprinzipien, die für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2014-2020 gelten, weiterarbeitet.

---

<sup>1</sup> KOM(2011) 608 endg. (siehe Ratsdokument 15440/11).

Der EGF soll einen Beitrag zum Wirtschaftswachstum und zur Beschäftigung in der EU leisten, indem er der Union die Möglichkeit eröffnet, mit Arbeitskräften, die infolge der Globalisierung, von Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder einer unerwarteten Krise arbeitslos geworden sind, auf Unionsebene Solidarität zu üben und ihre rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt oder die Umstellung oder Anpassung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten finanziell zu unterstützen.

Bei der Vorstellung ihres Vorschlags in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" am 14. November 2011 hat die Kommission betont, dass der EGF auch im Programmzeitraum 2014-2020 bestehen bleiben sollte, da er einen Mehrwert biete und mit ihm erfahrungsgemäß auf Massenentlassungen besser reagiert werden könne als mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), ohne dabei gegen den Grundsatz der Subsidiarität zu verstößen.

Folgende Merkmale des vorigen EGF werden übernommen:

- Der Fonds soll als Instrument für "Krisen" (mit 3 Mrd. EUR für den Programmzeitraum, *davon bis zu 2,5 Mrd. für Landwirte*<sup>2</sup>) auch künftig nicht Bestandteil des EU-Haushalts sein.
- Am 2009 eingeführten Schwellenwert von 500 Entlassungen wird festgehalten.
- Die 2009 eingeführte Möglichkeit, krisenbedingte Anträge zu stellen, soll auf Dauer weiter bestehen.
- Der Zeitraum für die Durchführung von EGF-geförderten Maßnahmen soll weiter 24 Monate umfassen.
- Die Anträge müssten, wie bisher, von den Mitgliedstaaten gestellt werden, wobei jedoch ein Antrag mehr als zwei Regionen betreffen könnte.
- Der Schwerpunkt würde weiterhin auf aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (mindestens 50 % des Pakets) liegen.

---

<sup>2</sup> Wichtige Neuerungen im Vorschlag für den neuen EGF sind kursiv gedruckt.

Wichtigste neue Merkmale:

- ***Neue Kategorien von Arbeitskräften*** (Leiharbeitnehmer, Selbständige und geschäfts-führende Inhaber von KMU) sollen gefördert werden können.
- Der grundlegende ***Kofinanzierungssatz*** von 50 % kann bei Mitgliedstaaten mit Konvergenzregionen auf 65 % angehoben werden.
- Der Interventionsbereich des Fonds wird auf ***Landwirte*** ausgedehnt, die von etwaigen neuen Handelsabkommen betroffen sind, wobei allerdings der Landflucht entgegen-gewirkt und bereits eingegriffen werden sollte, bevor ländliche Betriebe aufgegeben werden, d.h. den negativen Auswirkungen zuvorgekommen werden sollte.
- Die Kommission schlägt vor, Veränderungen im Agrarsektor im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** (Artikel 290 AEUV) vorwegzunehmen, in denen von Fall zu Fall die Interventionskriterien und die Beträge für diesen Sektor (d.h. die förderfähigen Sektoren/Erzeugnisse, die betroffenen Gebiete, Höchstbeträge für die EU-Unterstützung, Bezugszeiträume, Förderbedingungen und -fristen und die sonstigen Bedingungen) festlegt werden.
- Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird weiter rationalisiert, die Zahl der Informationen, die in einem EGF-Antrag anzugeben sind, wird reduziert, die Mitgliedstaaten können die EGF-Beiträge flexibler einsetzen, das Monitoring und die Berichterstattung werden verbessert, und die Außenwirkung des EGF wird verstärkt.

## **II. SACHSTAND**

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Kommissionsvorschlag in fünf Sitzungen<sup>3</sup> anhand von drei Fragebögen<sup>4</sup> und zwei Kompromissvorschlägen<sup>5</sup> des Vorsitzes eingehend geprüft.

Einige Delegationen haben den Kommissionsvorschlag begrüßt und die Ansicht vertreten, dass der EGF ein sehr wichtiges und sehr notwendiges Instrument der Solidarität mit den Arbeitskräften sei, das in den gegenwärtigen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein positives Zeichen setze.

Viele Delegationen haben sich skeptisch zu dem Vorschlag geäußert. So sind nicht wenige Mitgliedstaaten grundsätzlich gegen eine Fortführung des EGF.

Eine entscheidende Frage ist die Ausdehnung des EGF-Interventionsbereichs auf die Landwirtschaft (die viele Delegationen ablehnen oder zumindest kritisch betrachten). In diesem Zusammenhang ist bemängelt worden, dass der Kommission zu weitreichende Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden sollen und dass die Gefahr bestehe, dass sie auf Kosten des Agrarsektors Handelsabkommen aushandelt. Zudem gibt es Bedenken gegen den hohen Betrag, der für den Agrarsektor vorgesehen ist.

Umstritten ist auch der Kofinanzierungssatz; hier gehen die Meinungen weit auseinander, wobei einige Delegationen einen einheitlichen Satz (vorzugsweise in der Größenordnung von 50%) und andere Delegationen unterschiedliche Sätze von bis zu 65% und mehr befürworten.

Ferner wurde vielfach kritisiert, dass übertrieben häufig auf "delegierte Rechtsakte" zurückgegriffen werden soll, um die Modalitäten für die Inanspruchnahme des EGF festzulegen; eine Delegationen befürchtet, dass hierdurch eine beträchtliche Rechtsunsicherheit entstehen könnte. Eine andere Delegation hat vorgeschlagen, stattdessen im Wege des Ausschussverfahrens (früher "Komitologieverfahren") zu entscheiden, welche Maßnahmen gefördert werden sollen.

---

<sup>3</sup> Dokumente 17886/11, 7018/1/12 REV 1 COR 1, 8807/2/12 REV 2, 9340/1/12 REV 1 und 10448/12.

<sup>4</sup> Dokumente 7432/12, 7982/12 und 10195/12.

<sup>5</sup> Dokumente 8806/12 und 10194/12.

Außerdem bestehen Zweifel am Mehrwert des Fonds; mehrere Delegationen haben die Auffassung vertreten, dass mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF) vergleichbare Maßnahmen finanziert werden könnten. Bedenken gibt es auch gegen die Verknüpfung mit der Kohäsion sowie dagegen, dass sich der Fonds mehr und mehr zu einer ständigen und überdies rein sektorale Einrichtung entwickelt. Darüber hinaus haben verschiedene Delegationen folgende Einwände vorgebracht: Das Krisenargument sollte nicht mehr genannt werden; der Fonds sei bei kleineren Arbeitsmärkten wirkungslos; die Länder, die am härtesten getroffen seien, hätten am wenigsten Zugang zum Fonds; kleinere Mitgliedstaaten erhielten möglicherweise keinen fairen Anteil der verfügbaren Finanzmittel; die Zuständigkeit für die Arbeitsmarktpolitik sollte nach wie vor bei den Mitgliedstaaten liegen; allgemein bestehe ein dringender Finanzmittelbedarf und daher habe man keine Zeit, auf EU-Fördermittel zu warten, und es könne der Eindruck entstehen, dass es normal sei, dass der Fonds nicht in den Haushaltsplan eingestellt und somit nicht im mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) berücksichtigt wird.

### **III. FAZIT**

Unter dänischem Vorsitz sind alle Aspekte des Vorschlags geprüft worden, wobei versucht wurde, bei möglichst vielen Bestimmungen Klarheit herzustellen. Gegenwärtig haben alle Delegationen noch einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt, da ihr endgültiger Standpunkt zu zahlreichen Aspekten des Vorschlags davon abhängen wird, wie sich die Beratungen über das Dossier – nicht nur in der Gruppe – weiter entwickeln. DK, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Der Ausschuss wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) auf seiner Tagung vom 21. Juni 2012 vorzulegen.

**HINTERGRUNDINFORMATIONEN**

Der EGF wurde ursprünglich 2006 durch die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>6</sup> für den Programmzeitraum 2007-2013 eingerichtet, und zwar in erster Linie mit dem Ziel, der EU die Möglichkeit zu geben, mit Arbeitnehmern, die infolge von Veränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos geworden sind, Solidarität zu üben und sie zu unterstützen, sobald diese Entlassungen beträchtliche negative Auswirkungen auf die regionale oder lokale Wirtschaft haben.

Durch die Kofinanzierung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen soll der EGF die berufliche Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in Gebieten, Sektoren, Territorien oder Arbeitsmärkten erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben.

Angesichts des Ausmaßes und des schnellen Fortschreitens der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2008 wurde auf Vorschlag der Kommission im Wege der Verordnung (EG) Nr. 546/2009<sup>7</sup> eine Überarbeitung vorgenommen, um den Interventionsbereich des EGF als Reaktion Europas auf die Krise auszudehnen und aus ihm im Einklang mit den Grundsätzen der Solidarität und der sozialen Gerechtigkeit ein wirksameres Instrument für ein frühzeitiges Eingreifen zu machen.

In Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Lage und der Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hat die Kommission im Juni 2011 vorgeschlagen, die bis zum 31. Dezember 2011 befristete krisenbedingte Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2013, d. h. bis zum Ende der Laufzeit der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, zu verlängern. Zwar hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 29. September 2011 festgelegt und dabei den Vorschlag der Kommission ohne Abänderungen gebilligt, doch ist es dem Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 1. Dezember 2011 nicht gelungen, die erforderliche Mehrheit für eine politische Einigung über die Verlängerung der krisenbedingten Ausnahmeregelung zu erreichen.

---

<sup>6</sup> ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

<sup>7</sup> ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.